

Bezahlkarte für Flüchtlinge

Datum: 12.05.2025
Federführung: Familie, Senioren, Jugend und Soziales
Verantwortlich: Marvin Vogl

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Integration (Vorberatung)	27.05.2025	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	02.07.2025	Ö

Zielsetzung zur Einführung einer Bezahlkarte ist es, Verwaltungsaufwand zu minimieren, Zahlungen ins Ausland zu unterbinden, Barzahlungen zu reduzieren sowie sicherzustellen, dass die Sozialleistungen zweckentsprechend verwendet werden. Die Leistungshöhe wird nicht tangiert.

Die Entscheidung über eine flächendeckende Einführung der Bezahlkarte wurde auf die jeweiligen Bundesländer übertragen.

Insofern musste das Land NRW mit dem Ausführungsgesetz zum AsylbLG erst rechtstechnisch die notwendige Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung schaffen, um überhaupt die Einführung der Leistungsgewährung durch eine Bezahlkarte und deren Ausgestaltung regeln zu können.

Die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG (BKV NRW) ist am 07.01.2025 in Kraft getreten.

Zunächst wurde die Bezahlkarte in den fünf großen Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge (EAE) in NRW eingeführt. Danach erfolgte der Roll-Out in den 29 Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE). Diese Einrichtungen hatten bis zuletzt vorrangig mit Barzahlungen den Leistungsbedarf der Flüchtlinge sichergestellt. Die Bezahlkarte macht dort sicherlich Sinn.

Danach soll bis zum 01.01.2026 in allen Gemeinden in NRW die Bezahlkarte eingeführt werden. Kommunen, die allerdings bereits über ein etabliertes System verfügen und dies auch weiterhin nutzen wollen, können von einer sogenannten Opt-Out-Regel Gebrauch machen.

Diese besagt nach § 4 Abs. 1 BKV NRW:

„Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.“

In Lindlar werden ca. 85 % der Regelleistungen per Überweisung getätigt; meist auf das eigene Girokonto des Leistungsbeziehers. 15 % der Leistungen werden per Barzahlung gewährt. Dies erfolgt vorrangig, weil ein akuter Leistungsbedarf vorliegt (Neuzuweisung, Vorlage eines verlängerten Ausweises etc.), bei der eine Überweisung zu lange dauern würde.

Das kommunale Zahlungssystem erfüllt seinen Zweck. Derzeit ist die Einführung einer Schnittstelle zwischen der Fachsoftware und SAP geplant, um den Überweisungsprozess zu beschleunigen. Dies kann potenziell die Anzahl der Barzahlungen weiter reduzieren.

Für die Kosten der Einführung und des grundsätzlichen Betriebs der Bezahlkarte muss die Kommune zunächst in Vorleistung gehen, bis diese Kosten durch das Land NRW erstattet werden. Voraussetzung dafür ist eine Kostenerstattungsvereinbarung mit dem Land. Nicht erstattungsfähig sind etwaige Kosten von Änderungen an der kommunal genutzten Fachsoftware zur Gewährung der AsylbLG-Leistungen (hier: OPEN ProSoz). Auch Datenmigrationskosten werden nicht erstattet.

Die Verordnung sieht in § 5 vor, dass in der Regel eine Summe von bis zu 50 Euro p. P. und Monat als Barleistung über die Bezahlkarte abgehoben werden darf (Barleistungsgrenze). Damit soll etwaigem Leistungsmissbrauch begegnet werden.

Es existiert allerdings eine Härtefallregel, bei der die Leistungsbehörde im Einzelfall zu Gunsten der Leistungsberechtigten von dieser Summe abweichen kann. Dies bedeutet, dass bei jeder Geltendmachung/ Vorliegen berechtigter Mehrbedarfe oder Sonderbedarfe eine entsprechende Einzelfallprüfung stattfinden müsste.

Die Bezahlkarte ist eine VISA-Debit-Karte mit einer hinterlegten IBAN, auf die die Leistungen überwiesen werden sollen. Die Karte lässt sich überall einsetzen, wo VISA akzeptiert wird. Systemseitig sind folgende Restriktionen voreingestellt:

- Kein Einkauf im Ausland,
- Keine Geldtransferdienstleistungen ins Ausland,
- Kein Glücksspiel sowie keine sexuellen Dienstleistungen.

Grundsätzlich sollen über die Karte trotzdem Überweisungen und Lastschriftverfahren möglich sein. Überdies soll über ein Whitelist- oder alternativ ein Blacklist-Verfahren sichergestellt werden, dass Leistungsbezieher nicht die Möglichkeit haben, die Leistungen auf ein anderes Konto (oder ihr eigenes Girokonto!) zu überweisen und dann von dort die Leistungen zweckfremd einzusetzen.

Während das eine Verfahren zunächst alle Überweisungswege automatisch sperrt, sind im anderen Verfahren alle Überweisungswege zunächst geöffnet. Je nachdem, welches Verfahren durch die Kommune gewählt wird, müssten händisch durch die Sachbearbeiter die notwendigen und beantragten Zahlungswege (Mobilfunkverträge, Mobiltickets, Gas-, Strom-, Mietzahlungen etc.) geprüft und freigegeben bzw. unerwünschte Zahlungswege gesperrt werden. Für die Sachbearbeiter entsteht ein erheblicher und nicht einzuschätzender Verwaltungsaufwand je Fall, da sie in erster Linie prüfen müssen, ob Überweisungen im Rahmen der Verordnung genehmigt werden können. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass es zu deutlich erhöhten Anfragen, Diskussionen und Anträgen von Überweisungen über die Bezahlkarte kommen wird. Diese müssen für jeden Leistungsbezieher individuell geprüft sowie über die Fachsoftware eingepflegt werden.

Bewertung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, die Opt-Out Regelung aus den folgenden Gründen vorerst anzuwenden:

Der durch die Einführung der Bezahlkarte angekündigte geringere Verwaltungsaufwand kann nicht bestätigt werden. Es ist das Gegenteil der Fall, so dass mehr Personal benötigt wird.

Vor allem durch ein Whitelist-Verfahren (alle Überweisungswege sind gesperrt und alle erlaubten IBANs je Fall müssen händisch genehmigt und regelmäßig gepflegt werden) würde deutlich mehr Personal gebunden werden.

Ein Blacklist-Verfahren würde nur geringfügig mehr Personal binden, wäre jedoch nicht zielführend, da die Restriktionen der Bezahlkarte leicht umgangen werden könnten, indem beispielsweise ein neues Girokonto durch den Leistungsberechtigten eröffnet wird, welches der Behörde nicht bekannt ist. Ein Kontenabrufersuchen, wie es bspw. im SGB XII möglich ist, ist bei Leistungsempfängern nach dem AsylbLG nicht möglich.

Alle Leistungsfälle (auch Bestandsfälle) müssten umgestellt werden.

Leistungsmissbrauch kann nicht vollständig verhindert werden. Wer wirklich will, wird Umwege finden, um seine Leistungen in Bargeld umzuwandeln und anderweitig nutzen zu können.

Darüber hinaus bestehen Zweifel, ob die pauschale Bargeldgrenze von 50 € pro Person und Monat überhaupt rechtlich haltbar ist. Das Land Rheinland-Pfalz hat sich aufgrund dieser Bedenken für eine Bargeldgrenze in Höhe von 130 € ausgesprochen. Das Land NRW hält aktuell an der regulären Grenze fest.

Widerspruchsverfahren könnten auf die Kommunen zukommen. Die Kommune selbst ist im AsylbLG die zuständige Widerspruchsbehörde, was zu einer weiteren Erhöhung des Aufwandes führen würde.

Leistungsempfänger, welche einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sind nach einer Karenzzeit von der Nutzung der Bezahlkarte befreit. Bei Verlust der Erwerbstätigkeit muss die Bezahlkarte nach einer Karenzzeit wieder im Sozialhilfefall eingeführt werden. Gerade bei diesen Personen sind jedoch leider wechselnde Arbeitsverhältnisse nicht unüblich.

Das Land NRW hat mitgeteilt, dass Kommunen auch in Folgejahren noch in das Bezahlkartenmodell einsteigen könnten und die Kosten vom Land NRW erstattet werden würden.

Im neuen Koalitionsvertrag wird die Bezahlkarte positiv erwähnt. Der Bund möchte, dass die Bezahlkarte deutschlandweit zum Einsatz kommt. Die Umgehung soll verhindert werden.

Einer einheitlichen, zielerreichenden und personell stemmbaren Lösung durch den Bund würde von der Gemeindeverwaltung sehr offen begegnet werden. Eine solche Lösung liegt jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

Der folgende Beschlussvorschlag gilt nach Vorberatung in diesem Ausschuss als Empfehlung an den Gemeinderat.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Lindlar beschließt abweichend von den Regelungen der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW), dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden und damit rückwirkend ab deren Inkrafttreten (07.01.2025) von der Opt-Out Regelung des § 4 BKV NRW Gebrauch gemacht wird.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

Keine